

**Kleine Anfrage****Tobias Eckert (SPD) und Stephan Grüger (SPD) vom 27.01.2022****Dachflächennutzung von Reihenhäusern für Photovoltaikanlagen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Land Hessen hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 die Umstellung rein auf erneuerbare Energien zu schaffen. Eine klimaneutrale Energiegewinnung ist essenziell für eine langfristig funktionierende und nachhaltige Klimapolitik. Die angestrebte Umstellung würde durch eine verstärkte Nutzung von Dachflächen für Photovoltaikanlagen besser gelingen. In Hessen gibt es Reihenhäuser, deren Dachflächen man durch Photovoltaikanlagen für die Energieerzeugung nutzen könnte. Doch durch den im § 35 Abs. 5 der HBO festgelegten Mindestabstand von 1,25 m, der zwischen Photovoltaikanlagen und benachbarten Grundstücken und Gebäudeabschnitten gegeben sein muss, ist die Wirtschaftlichkeit dieser Flächen nicht immer gegeben

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Mit welcher Begründung beträgt der Abstand 1,25m?
- Frage 2. An welchen Stellen sind aus ihrer Sicht Änderungen an den Regelungen sinnvoll und plant sie solche?
- Wenn ja, wie sollen diese ausgestaltet sein?
 - Wenn nein, wieso nicht?
- Frage 3. Sind Ausnahmen von den genannten Abstandsregelungen möglich und falls ja in welchem Umfang?
- Frage 4. Sofern Eigentümer, deren Reihenhäuser nebeneinander auf getrennten Grundstücken stehen, sich für eine gemeinsame PV-Anlage entscheiden, müssen die Abstandsregelungen dennoch eingehalten werden?
- Wenn ja, welche Möglichkeiten sieht sie solche Projekte dennoch zu realisieren?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 1 Hessische Bauordnung (HBO) sind Dachaufbauten wie z.B. PV-Anlagen so anzuordnen, dass Feuer nicht auf andere Gebäude oder Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Solaranlagen, die aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen daher nach Satz 2 grundsätzlich mindestens 1,25 m von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, entfernt sein. Auf einen Mindestabstand von Trennwänden wurde mit der Novelle der HBO im Jahr 2018 verzichtet. Für Doppelhaushälften oder Reihenhäuser, die auf dem gleichen Grundstück stehen, sind deshalb die Anforderungen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 HBO in der Regel nicht anzuwenden.

Auf den Mindestabstand zu Brandwänden und zu Wänden anstelle von Brandwänden kann verzichtet werden, wenn die Solaranlagen durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Brandwand oder die Wand anstelle der Brandwand die Solaranlage überragt. Als Orientierungsmaßstab kann dabei die in § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 HBO genannte Höhe von 0,30 m herangezogen werden.

Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, können geringere Abstände über eine Abweichungsentscheidung nach § 73 HBO durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die Übertragung von Feuer durch andere Maßnahmen ausreichend behindert wird. So kann beispielsweise für Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, i d.R. ein geringerer Abstand zu Brandwänden oder zu Wänden anstelle von Brandwänden von 0,50 m als ausreichend angenommen werden.

Weitergehende Erleichterungen werden derzeit in länderübergreifenden Fachgremien beraten. Die Ergebnisse werden für Ende Juli erwartet, anschließend wird über eine Anpassung der HBO zu entscheiden sein.

Frage 5. Welche originären PV-Förderangebote des Landes gibt es zusätzlich zu den bundesweiten Förderungen?
a) Plant sie die Förderangebote des Landes für Photovoltaikanlagen auszubauen?

Das Land Hessen fördert auf Grundlage der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 09.10.2019 innovative Energieprojekte. Hierzu zählen unter gewissen Bedingungen auch Photovoltaikanlagen.

Folgende typische Einsatzfelder ermöglichen eine Förderung von Photovoltaikanlagen:

- Photovoltaikanlage als Teil eines komplexen Energieversorgungssystems, welches häufig Strom-, Wärme- oder Kälteversorgung eines Objekts oder Quartiers adressiert, d.h. häufig in Kombination mit Wärmepumpen, Batteriespeicher, Wärmespeicher etc.
- Agri-PV (PV auf landwirtschaftlichen Flächen, die eine weitgehende landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zulassen)
- Fassaden-PV
- Floating-PV (auf stehenden Gewässern schwimmende PV-Anlagen)
- PV auf Parkplatzüberdachungen

Durch das Doppelförderungsverbot im Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) ist eine investive Förderung des Landes nur möglich, wenn die Photovoltaikanlage keine EEG-Vergütung in Anspruch nimmt.

Diese Fördermöglichkeiten werden als sinnvoll und ausreichend erachtet. Für diese Förderungen stehen Landesmittel sowie Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung.

Wiesbaden, 5. Juli 2022

Tarek Al-Wazir